

trauen der Werkstätigen in die Justiz festigen. Sie liegen z. B. nicht vor, wenn das Gericht die Frist abkürzen will, um eine bereits über drei Wochen bei ihm unbearbeitet liegende Strafsache noch innerhalb der vierwöchigen Bearbeitungsfrist des § 181 Abs. 2 StPO zu erledigen.⁴⁷ Um eine Nachprüfung der Berechtigung zur Abkürzung zu ermöglichen, hat das Gericht seine Gründe aktenkundig zu machen. Die Abkürzung der Ladungsfrist darf nicht mit dem beschleunigten Verfahren (§§ 231 ff. StPO) verwechselt werden, für das noch besondere Voraussetzungen vorliegen müssen.

Das Gericht muß in jedem einzelnen Fall sorgfältig prüfen, ob eine Abkürzung der Ladungsfrist die Erforschung der Wahrheit gefährdet. Eine Abkürzung wird z. B. dann nicht möglich sein, wenn dadurch das Erscheinen wichtiger Zeugen oder Sachverständiger oder das Vorliegen sonstiger Beweise in Frage gestellt ist. Aber auch dann, wenn Anklage und Eröffnungsbeschluß erst verhältnismäßig spät zugestellt werden und komplizierte Fragen zu klären sind, wird eine zu kurz bemessene Frist häufig die Erforschung der Wahrheit gefährden. Um die Einhaltung der Ladungsfristen feststellen zu können, muß das Gericht die Zustellungsurkunde, aus der der Zeitpunkt der Zustellung ersichtlich ist, zu Beginn der Hauptverhandlung wieder bei den Akten haben.

Ist die in § 184 Abs. 1 und 2 StPO festgelegte Ladungsfrist nicht eingehalten worden, so hat der Angeklagte das Recht, die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins zu beantragen. Das Gericht muß ihn auf dieses Recht ausdrücklich hinweisen (§ 192 Abs. 1 StPO). Diesem Antrag wird immer dann stattzugeben sein, wenn durch die Nichteinhaltung der Ladungsfrist die Erforschung der Wahrheit gefährdet wird.

Der Angeklagte kann jedoch auf die Einhaltung der Ladungsfrist freiwillig verzichten (§ 184 Abs. 3 StPO). Hierauf ist der Angeklagte bei jeder Nichteinhaltung dieser Frist hinzuweisen. Der Verzicht auf die Ladungsfrist befreit das Gericht auch nicht von der Verpflichtung, selbständig nachzuprüfen, ob die Wahrheitserforschung gefährdet ist. Stellt das Gericht fest, daß z.[^]B. wegen der ungenügenden Vorbereitung des Angeklagten oder wegen Fehlens wichtiger Beweise die Erforschung der Wahrheit bei sofortiger Verhandlung gefährdet wäre,

47. vgl. Benjamin, Die Hauptaufgaben der Justiz bei der Durchführung des neuen Kurses, Beiheft zur NJ, 1953, Heft 19, S. 14; Toeplitz, Über die Arbeit mit den neuen Justizgesetzen, NJ, 1953, S. 637.